

Gelingender Schulstart Aufgaben der Beteiligten



Was heißt „schulreif“? SchPflG § 6 (2b)

Schulreif ist ein Kind, wenn

1. es die Unterrichtssprache so weit beherrscht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe ohne besondere Sprachförderung zu folgen vermag, und
- 2. angenommen werden kann, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.**

In Kraft seit 1.9.2018

Schulreifeverordnung:

§ 1. (1) Die Schulreife eines Kindes gemäß § 6 Abs. 2b Z 2 des Schulpflichtgesetzes, liegt vor, wenn es dem Unterricht der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Dies setzt ausreichende kognitive Reife und Grunddispositionen zum Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen, ein altersgemäßes Sprachverständnis sowie eine altersgemäße sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der ersten Schulstufe erforderliche körperliche und sozial-emotionale Reife voraus.

(2) Die Kriterien gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Festlegungen der §§ 2 bis 5 zu überprüfen.

Verpflichtung der Schule:

Die Schulleitung muss sich anlässlich der Schülereinschreibung einen Ersteindruck verschaffen, ob das Kind die für den Unterricht auf der 1. Schulstufe erforderliche körperliche und geistige Reife aufweist (aufweisen wird).

Verpflichtung der Eltern

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder zum Zeitpunkt der Schülereinschreibung die Unterrichtssprache ... soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht zu folgen vermögen. (§ 3 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz)

Zur Unterstützung der (Erst) Einschätzung der Fähigkeiten des Kindes durch die Schule sind die **Eltern verpflichtet** (SchPflG § 6 Abs. 1a)

Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die **während der Zeit des Kindergartenbesuches** zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes (Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache) erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, vorzulegen.

Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der Schulleiterin oder des Schulleiters innerhalb angemessener Frist nicht nach, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Leiterin oder den Leiter einer besuchten elementaren Bildungseinrichtung um die Übermittlung der Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse zu ersuchen

Aufgabe der Kindergärten StKBGG

§ 5 (2) Kindergärten haben unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen.

Datenverwendung ... bei Eintritt in die Schule § 24a

Das pädagogische Fachpersonal hat ... bei Eintritt in die Schule der Schulleitung auf Verlangen Auskünfte betreffend die körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung sowie sprachliche Förderung der Kinder zu erteilen oder solche Daten zu übermitteln, soweit diese für die Feststellung des Förderbedarfs, insbesondere auch für die Schulreife der Kinder und zur weiteren Sprachförderung notwendig sind.

Erstellt von I.Schmid, Präsidentin LVEV, weitere Informationen:

<http://www.elternmitwirkung.at/index.php/elternbrief>